

Sachverhalt

A ist frustriert. Eben noch auf der Karriereleiter auf dem Aufstieg, rutscht er infolge einer Verkettung unglücklicher Umstände in die Erwerbslosigkeit. Im Wissen darum, dass selbst der deutsche Sozialstaat nicht alle Schicksalsschläge aufzufangen vermag, befürchtet A, noch weiter abzurutschen und letztlich sogar sein Obdach zu verlieren. Er hat hierüber in den letzten Jahren schon einiges gelesen, auch, dass Experten ein Größerwerden des Problems ausmachen. Irgendjemand müsse, so meint A, einmal die Gesellschaft wachrütteln und auf das Thema aufmerksam machen. Er entscheidet, sich selbst dessen anzunehmen, allerdings auch auf seine Art, immerhin ist er seit Jahren bei der freiwilligen Feuerwehr: Er möchte in seiner Heimatstadt eine brachliegende Industriehalle anzünden, die dafür bekannt ist, dass in einer Ecke dauerhaft Obdachlose leben. Diese haben sich dort schon vor Jahren eingerichtet und sich sogar mit vor Ort gefundenen Holzstreben, Paletten und Decken eigens abgetrennte „Räume“ gebaut, in denen sie dauerhaft leben. Die örtlichen Behörden dulden dies, da die Menschen dort ja niemandem schaden. Selbstverständlich soll bei dem Plan niemand zu Schaden kommen. A erhofft sich so öffentliche Aufmerksamkeit über die prekären und sehr gefährlichen Lebensverhältnisse der dort lebenden Menschen.

Bei der Planung achtet A besonders darauf, dass kein Mensch zu Schaden kommen wird. Die Halle ist sehr groß (100m lang) und die Obdachlosen leben nur in einer kleinen Ecke. A ist immerhin Feuerwehrmann und meint um die Gefahren zu wissen, die mit so etwas einhergehen, und wie mit diesen umzugehen ist. Das Gebäude soll an der gegenüberliegenden Seite kurz brennen und von der Feuerwehr wieder gelöscht werden. Dass das Industriegelände mit Altlasten belastet ist, hat er allerdings leichtfertig nicht bedacht. Aufgrund seiner Kenntnisse als Feuerwehrmann hätte ihm dies klar sein müssen. Unter den Altlasten befinden sich Stoffe, die zu löschen mit dem Löschwasser kaum möglich ist. Und so brennt letztlich die gesamte Halle. Aufgrund der Größe der Halle und des langsamen Ausbreitens des Feuers konnte A die in der Halle lebenden Menschen aber rechtzeitig vor den Flammen retten, indem er ihnen half, die Halle zu verlassen. O, eine der Obdachlosen, muss jedoch in ein Krankenhaus, weil aufgrund der Altlasten giftige Gase entstanden sind, die zu schweren Lungenschäden geführt haben. Sie erliegt diesen Schäden einige Wochen später.

As Kollegin bei der Feuerwehr, B, ist auch am Brandort. Ihr kommt im Zuge dessen eine Idee: Auch sie könnte doch Gebäude anzünden, um sie sodann wieder zu löschen. Zwar ist ihr das Thema Obdachlosigkeit ziemlich egal, doch erhofft sie sich, in den Abendnachrichten als „Heldin“ gefeiert zu werden, die einer so großen Zahl an Menschen das Leben gerettet hat. Um aber auch sicher niemandem zu schaden, bevor sie sich als „Heldin in größter Not“ inszeniert, möchte sie erst einmal üben. Sie bittet ihren Onkel C, dessen abgeschieden liegende Waldhütte am kommenden Samstagabend anzünden und sofort wieder löschen zu dürfen. Wie sie weiß, verwendet C die Hütte in unregelmäßigen Abständen als Hobbywerkstatt. C freut sich über den Vorschlag, immerhin ist die Hütte versichert. B solle aber etwas warten, bis sie mit dem Löschen beginnt, sodass die Hütte möglichst weitgehend abbrennt und er die gesamte Versicherungssumme kassieren kann. Da B keine anderen Ideen für einen geeigneten Übungsort hat, stimmt sie zu.

C weiß außerdem, dass Samstagabends regelmäßig Jugendliche in seiner Hütte unbefugt feiern. Er hat schon mehrfach die Polizei gerufen, die nichts unternahm. Sollte sich einer der Jugendlichen zum Zeitpunkt des Brandes dort aufhalten, was C für sehr wahrscheinlich hält, dann wäre das für ihn schon in Ordnung, immerhin würden sie dann einmal etwas über Eigentumsverhältnisse lernen. Er erkennt auch die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs, nimmt das aber billigend in Kauf. B erzählt er nichts davon, da diese mehrfach betonte, das Ganze nur durchzuführen, wenn eine Gefahr für Menschen ausgeschlossen sei. C sichert B zu, dass sich dort außer ihm sonst nie jemand dort aufhalte.

Bevor B an die Arbeit geht, versichert sie sich allerdings, wie von Anfang an geplant und entgegen der Erwartung des C, dessen auch noch einmal, indem sie gründlich jeden Winkel der Hütte, die ohnehin nur aus einem Raum besteht, danach absucht, ob sich dort ein Mensch aufhält. Dies ist nicht der Fall. Dann zündet sie die Hütte an, die überraschend schnell komplett abbrennt, bevor sie immerhin die noch immer brennenden Trümmer zu löschen vermag und somit ein klein wenig trainieren kann. C fordert von der Versicherung V das Geld aus der Brandschutzversicherung und erhält 60.000 € ausgezahlt.

Fallfrage: Wie haben sich A, B und C nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 211, 212 StGB sind nicht zu prüfen.

Hinweis zur Bearbeitung: Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Zusatzaufgabe:

B bekommt ein schlechtes Gewissen und offenbart sich der Polizei. Sie schildert die genauen Umstände, auch was sie mit C besprochen hat im Hinblick auf das Anzünden der Waldhütte.

Die Polizei wendet sich an C und konfrontiert diesen mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen. Dieser zeigt sich gleichwohl völlig unbeeindruckt. Im Gegenteil: Bei seiner polizeilichen Vernehmung erscheint er im Hawaiihemd, bringt selbstgebackene Kekse mit („sind ganz ohne Brandbeschleuniger“) und erklärt mit einem Augenzwinkern, dass das Ganze ja wohl eher eine „Versicherungsoptimierung mit Pyroeffekt“ gewesen sei. Dass dabei eventuell Jugendliche zu Schaden hätten kommen können, weist er mit einem lapidaren „Wer feiern kann, kann auch rennen“ zurück.

Auf den Hinweis, dass es sich immerhin um eine schwere Brandstiftung mit möglichem Tötungsvorsatz handeln könnte, entgegnet er: „Ach, wissen Sie, in Kolumbien wäre das nicht mal eine Fußnote in der Lokalzeitung.“ Auf weitere Nachfrage, wie er nun ausgerechnet auf Kolumbien komme, erzählt C, der seit Langem „ausgesorgt“ hat, dass er dort die meiste Zeit des Jahres verbringe, immerhin habe er dort ein weiteres Haus. Auch sei das Klima deutlich angenehmer und die Behörden „nicht so empfindlich“. Seinen Reisepass halte er deshalb stets griffbereit in der Nachttischschublade, denn „man weiß ja nie, wie schnell das hier eskaliert“.

Die zuständige Staatsanwältin hat nun genug. Sie sieht im Verhalten des C nicht nur mangelnde Einsicht, sondern eine offene Respektlosigkeit gegenüber dem Rechtsstaat. Außerdem, so die Meinung innerhalb der Staatsanwaltschaft, müsse „auch mal ein Zeichen gesetzt werden“, dass man mit versicherungsbetrügerischer Pyromanie nicht einfach davonkomme – zumindest nicht mit einem warmen Südwind in Richtung Südhalbkugel. Die Staatsanwaltschaft beantragt daher den Erlass eines Haftbefehls. Der Ermittlungsrichter hat allerdings Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit. Schließlich sei C, was zutrifft, bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten und befinde sich – trotz gewisser Exzentrik – nicht auf der Flucht, sondern auf seinem Grundstück.

Aufgabe: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls.